

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 19.06.1924

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1924.) 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften.

Nr. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften.

Oldenburg, den 10. Juni 1924.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt das Staatsministerium folgende

Vorschriften

über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften.

§ 1.

Als giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Vorschriften gelten die in Anlage I bezeichneten Stoffe, Verbindungen

und Zubereitungen sowie die unter ihrer Verwendung hergestellten Zubereitungen zur Bekämpfung (Vertilgung) von Pflanzenschädlingen.

§ 2.

Der Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln ist nur solchen Stellen gestattet, denen hierzu eine Erlaubnis des Amts (Stadtmagistrats I. Kl.) erteilt worden ist, er unterliegt den Vorschriften der §§ 3—10.

Aufbewahrung der giftigen Pflanzenschutzmittel.

§ 3.

Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen in einem besonderen, an allen Seiten von dichtgefügtten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Gistraum), in dem sich keine Lebens- oder Futtermittel oder sonstige Waren außer Giften befinden, aufbewahrt werden.

§ 4.

Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen sich in dichten, festen Behältnissen befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind. In abgabefertigen Packungen, die infolge Beschädigung der Behältnisse oder der Umhüllung den für die Abgabebehältnisse geltenden Bestimmungen von § 12 nicht entsprechen, dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht aufbewahrt werden.

Außerhalb der Vorratsbehältnisse dürfen giftige Pflanzenschutzmittel sich nicht befinden.

§ 5.

Die Vorratsbehältnisse müssen mit der Aufschrift „Gift“ sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Bezeichnungen oder diesen entsprechender Namen, aus denen das Gift ersichtlich ist, deutlich erkennbar und dauerhaft bezeichnet sein.

Außer diesen Bezeichnungen oder Namen ist nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet. Bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I enthalten, ist weiße Schrift auf schwarzem Grunde, bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilungen 2 und 3 enthalten, rote Schrift auf weißem Grunde anzuwenden.

Diese Bestimmungen finden auf Vorratsbehältnisse in solchen Räumen, die lediglich dem Großvertrieb dienen, keine Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Kennzeichnung gesorgt ist, die Verwechslungen ausschließt.

Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelvertriebsstätte des Leiters der Großvertriebsstelle bestimmten Vorräte entnommen, so müssen die Behältnisse außer mit der sonst üblichen Kennzeichnung auch nach Vorschrift des Abs. 1 bezeichnet sein.

§ 6.

Pflanzenschutzmittel — auch in abgabefertiger Packung —, die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I enthalten, müssen innerhalb des Gifttraumes in einem besonderen Verschlage (Giftverschlag) aufbewahrt werden, in dem sich nur diese Gifte befinden dürfen. Der Giftverschlag muß an allen Seiten von festen Wänden umschlossen und mit einer dichten außer der Zeit des Gebrauchs verschlossenen Tür versehen sein. Es ist erlaubt, die Wände aus dichtgefügten Brettern oder ähnlichem Material herzustellen. In dem Giftverschlage muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte befinden, worauf

das Abwägen oder Abteilen der Gifte vorgenommen wird. In besonderen Fällen kann durch das Amt (Stadtmagistrat) gestattet werden, daß der Giftverschlag durch einen verschließbaren Behälter — einen Schrank oder eine festgefügte Kiste — ersetzt wird. In diesem Falle genügt es, wenn der Tisch oder die Tischplatte zum Abwägen oder Abteilen der Gifte im Giftraum sich befindet.

Der Giftraum und der Giftverschlag müssen für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt oder durch eine genügend sichere künstliche Beleuchtung erhellbar sein. Auf der Außenseite der Tür des Giftraums muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein: „Giftraum. Unbefugten ist der Zutritt untersagt“. Der Giftraum ist als solcher auch in seinem Innern deutlich zu kennzeichnen. Der Vorratsbehälter (Schränk, Kiste) ist mit der Aufschrift „Gift“ („Pflanzenschutzgift“) als Giftbehälter kenntlich zu machen.

Der Giftraum und der Giftverschlag oder Giftbehälter dürfen nur dem Leiter der Vertriebsstelle und den von ihm beauftragten Personen zugänglich sein und müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

§ 7.

Die für die Herrichtung zur Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel erforderlichen Geräte (Wagen, Löffel und dergl.) müssen mit der deutlich erkennbaren und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein und dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.

Im Giftverschlag oder dem als Ersatz zugelassenen Giftbehälter sind auch die Geräte für die dort befindlichen Pflanzenschutzmittel aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von giftigen Pflanzenschutzmitteln

unmittelbar in den verschlossenen Vorrats- oder Abgabehältnissen gewogen werden.

Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel.

§ 8.

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Leiter der Vertriebsstelle oder den von ihm eigens hiermit Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe ist auch Zusendung durch die Post oder durch einen vom Leiter der Vertriebsstelle beauftragten Boten anzusehen; die Zusendung durch die Post hat stets als eingeschriebene Sendung zu erfolgen.

§ 9.

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von denen der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß sie die giftigen Pflanzenschutzmittel in zuverlässiger Weise ausschließlich zur Bekämpfung (Vertilgung) von Pflanzenschädlingen benutzen werden. Der Abgebende hat sich hierüber, falls ihm der Abnehmer in dieser Beziehung nicht ausreichend bekannt ist, durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er das giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine sind von dem Gemeindevorstand nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage II auszustellen. Sie sollen in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner giftiger Pflanzenschutzmittel während eines ein halbes Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ausgestellt werden. Der Erlaubnisschein verliert mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf ihm etwas anderes behördlicherseits nicht vermerkt ist. Die Erlaubnisscheine sind, der Zeit der Ausstellung nach geordnet, die für Gifte der Abteilung 1 und 2 mit den entsprechenden

Nummern des Giftbuches (§ 10) versehen, zehn Jahre lang aufzubewahren. —

An Kinder unter 14 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

§ 10.

Über die Abgabe der Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage III eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen. Die Eintragungen müssen sogleich nach Abgabe der Waren von dem Abgebenden selbst und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Nachträgliche textliche Änderungen der Eintragungen sind nicht zulässig. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel, die von Großvertriebsstellen an die Einzelvertriebsstellen abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der giftigen Pflanzenschutzmittel nachgewiesen werden kann.

Diejenigen Vertriebsstellen für Pflanzenschutzmittel, die in Bezug auf den Verbleib der ihnen anvertrauten Gifte von der ihnen übergeordneten Landesstelle überwacht werden, brauchen ein Giftbuch nicht zu führen, wenn sie die von den Empfängern der Pflanzenschutzmittel ausgestellten Giffscheine (§ 11) oder Listengiftscheine nach Muster der Anlage V sorgfältig aufbewahrt und nach bestimmten Zeitabschnitten gesammelt, regelmäßig an die Landesanstalt abliefern, die diese Scheine zehn Jahre lang aufzubewahren hat.

§ 11.

Pflanzenschutzmittel, die Gifte der Abteilungen 1 und 2 enthalten, dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung

(Giftschein) des Erwerbers abgegeben werden. Wird das giftige Pflanzenschutzmittel durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 8) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs (§ 10) zu versehen und, nach diesen geordnet und geheftet, zehn Jahre lang aufzubewahren. Von den Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes können an Stelle der Bescheinigungen nach Muster der Anlage IV auch Listengiftscheine nach Muster der Anlage V verwendet werden. Bei Versendung durch die Post (§ 8) sind die Posteinlieferungsscheine gleich den Empfangsbescheinigungen aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, an den das giftige Pflanzenschutzmittel ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuchs gegeben werden.

Im Falle des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 3 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 12.

Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in dichten, festen und gut geschlossenen Behältnissen abgegeben werden. Für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende giftige Pflanzenschutzmittel, die nur Gifte der Abteilung 2 und 3 enthalten, genügen dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch diese ein Verschütten oder Verstäuben ausgeschlossen ist.

Die Behältnisse oder Umhüllungen müssen mit der nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit der Bezeichnung der abgebenden Vertriebsstelle deutlich und dauerhaft versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Pflanzenschutzmitteln, die nur Gifte der Abteilung 3 enthalten, darf an

Stelle des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ gebraucht werden.

Reklamehafte Aufdrucke und reklamehafte Bilder auf den Packungen sind nicht erlaubt.

§ 13.

Es ist verboten, giftige Pflanzenschutzmittel in Ess-, Trink-, Kochgeschirren oder in solchen Flaschen, Krügen oder sonstigen Behältnissen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 14.

Bei der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln (§ 8) ist der Empfänger mündlich über die Giftigkeit des Mittels zu belehren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen. Außerdem ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren sowie eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung und der Gebrauchsanweisung kann vom Ministerium des Innern vorgeschrieben werden.

Pflanzenschutzmittel, die aus Arsen oder seinen Verbindungen bestehen oder die unter Verwendung dieser Stoffe hergestellten Zubereitungen dürfen, auch wenn sie von Natur grün gefärbt sind, nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt zur Abgabe vorrätig gehalten oder abgegeben werden. Das Gleiche gilt für Quecksilberverbindungen und die unter Verwendung von Quecksilberverbindungen hergestellten Zubereitungen, die mit einer in Wasser leicht löslichen blauen Farbe vermischt sein müssen.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maß-

nahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu treffen.

§ 15.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, wenn nicht gesetzlich andere oder höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark bestraft, an deren Stelle für den Fall des Unvermögens Haft tritt.

Oldenburg, den 10. Juni 1924.

Staatsministerium.

K. Weber.

Anlage I.

Abteilung 1.

Arsen und seine Verbindungen.

Nikotin und seine Verbindungen, ausgenommen Tabakslauge.

Quecksilberverbindungen, ausgenommen Chlorphenolquecksilber
(s. Abt. 3) und ausgenommen in Germisan (s. Abt. 3).

Uransalze, wasserlösliche.

Abteilung 2.

Chromsäure und ihre Verbindungen.

Oxalsäure (s. Abt. 3).

Abteilung 3.

Bariumverbindungen, lösliche.

Chlorphenolquecksilber, z. B. in Uspulun.

Fluorwasserstoffsaure Salze (Fluoride), lösliche.

Formaldehydlösungen, ausgenommen Lösungen und sonstige
Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als
vier Hundertteilen Formaldehyd.

Germisan.

Karbonsäure (Phenol), auch verflüssigte und verdünnte, aus-
genommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen
mit einem Gehalt von nicht mehr als zwei Hundert-
teilen Karbonsäure (Phenol).

Kieselfluorwasserstoffsaure, auch verdünnte, ausgenommen
Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem
Gehalt von nicht mehr als 15 Hundertteilen wasser-
freier Säure.

Kieselfluorwasserstoffsaure Salze (Silikofluoride), lösliche Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren, ausgenommen in Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol usw.) mit einem Gehalt von nicht mehr als ein Hundertteil Kresol.

Oxalsaure Salze (Oxalate).

Pikrinsäure und ihre Verbindungen.

Schwefelkohlenstoff.

Zinksalze, ausgenommen Zinkcarbonat.

Anlage II......
(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr.

Erlaubnißschein
zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln.Der zu
(Name, Stand) (Wohnort und Wohnung)Die wünscht
(Firma) (Menge).....
(Name des giftigen Pflanzenschutzmittels)zu erwerben, um damit
(Zweck, zu welchem das Pflanzenschutzmittelbenutzt werden soll, zur Bekämpfung (Vertilgung) welcher Pflanzen-
schädlinge bezw. welcher Pflanzenkrankheit)Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefunderener
Prüfung nichts zu erinnern.

.....; den 192.....

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Stempel)

(Namensunterschrift)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung
(Giftschein) gemäß § 11 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablauf
des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas
anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

G i f t b u c h.

Fb. Nr.	Bezeichnung des Erlaubnis= scheins nach Behörde und Nummer	Tag der Ab= gabe	Des Pflanzen= schutzmittels		Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel vom Erwerber be= nutzt werden soll, zur Bekämpfung welcher Schädlinge bezw. welcher Pflan= zenkrankheit	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Ver= abfolgenden	Eigenhändige Namenschrift des Empfängers
			Name	Menge		Name und Stand	Wohn= ort (Woh= nung)	Name und Stand	Wohn= ort (Woh= nung)		



Anlage IV.

Nr. (des Giftbuchs).

Giftschein.Von
(Bezeichnung der abgebenden Vertriebsstelle)zu bekenne ich hierdurch,
(Ort) (Menge und Name)..... zur Bekämpfung (Vertilgung) von
des Pflanzenschutzmittels).....
(nähere Bezeichnung des Pflanzenschädlings bezw. Pflanzenkrankheit)
wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Ich bin auf die Giftigkeit des Mittels aufmerksam gemacht worden, habe gedruckte Belehrung und Gebrauchsanweisung erhalten und erkläre, für die aus einem unvorsichtigen und unvorschriftsmäßigen Gebrauch des Mittels entstehenden Schäden die Verantwortung tragen zu wollen. Ich werde dafür sorgen, daß das giftige Pflanzenschutzmittel nicht in die Hände von Unbefugten gelangt, daß es ordnungsmäßig verwahrt und nur zu dem angegebenen Zweck genau nach der Gebrauchsanweisung verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.

.....
(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung).....
(Name und Vorname).....
(Stand oder Beruf des Erwerbers)
(Eigenhändig geschrieben)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Pflanzenschutzmittel habe ich im
Auftrage des in Empfang genom=
(Name des Erwerbers)
men und verspreche, es alsbald unversehrt an meinen Auf=
traggeber abzuliefern.

.....
Ort, Tag, Monat, Jahr)

.....
(Name und Vorname)

.....
(Stand oder Beruf des Abholenden)

(Eigenhändig geschrieben.)

Anlage V.**Empfangsbestätigung für Gift.**

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit, von

.....
 Bezeichnung der Landesanstalt für Pflanzenschutz und der Vertriebsstelle

die nachfolgend bezeichneten giftigen Pflanzenschutzmittel in den unten angegebenen Mengen bezogen zu haben. Sie bescheinigen ferner, daß sie auf die Giftigkeit dieser Mittel aufmerksam gemacht worden sind und gedruckte Belehrung und Gebrauchsanweisung erhalten haben. Sie erklären, für die aus einem unvorsichtigen oder unvorschriftsmäßigen Gebrauche der Mittel entstehenden Schäden die Verantwortung tragen zu wollen. Sie werden dafür Sorge tragen, daß die giftigen Pflanzenschutzmittel nicht in unbefugte Hände gelangen, daß sie ordnungsgemäß verwahrt und nur zu dem angegebenen Zweck genau nach der Gebrauchsanweisung verwendet werden.

Datum	Empfänger Name (eigenhändige Unterschrift)	Wohn- ort	Ab- gebender	Pflanzen- schutzmittel Menge Art	Verwendungs- zweck